

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Schwerbehinderung

Tipps zur Antragsstellung

Schwerbehindert nach dem Schwerbehindertengesetz ist, wer einen Grad der Behinderung von mindestens 50% nachweisen kann.

Was ermöglicht ein Schwerbehindertenausweis?

Wenn ein Schwerbehindertenausweis erteilt wird, können Patient und Angehörige abhängig vom zuerkannten Merkzeichen und Grad der Behinderung verschiedene Vergünstigungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen, z.B.:

- Preisnachlässe in öffentlichen Verkehrsmitteln, eine Begleitperson kann im öffentlichen Nah- und Fernverkehr kostenlos mitfahren
- Parken auf speziellen Parkflächen
- Steuerermäßigungen für zusätzliche Aufwendungen, die durch die Behinderung bedingt sind (z.B. Wahrnehmung eines Pauschbetrags, Pflegepauschbetrag, Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten, Krankheits- und Kurkosten, Aufwendungen für Haushaltshilfen, etc.)
- Ermäßigung der KFZ-Steuer, Nachlässe bei der KFZ-Versicherung
- Befreiung der Rundfunkgebühren
- Erleichterungen im Arbeitsleben (verbesserter Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaubsanspruch von 5 Tagen, Freistellung von Mehrarbeit, Anpassung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit)
- Zusätzliche Leistungen der Krankenkasse (Krankengeld bis 78 Wochen, Krankenhauspflege, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe)

Folgende Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche:

- VB: Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopfer)
- EB: Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50%, Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetz (Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)
- aG: außergewöhnlich gehbehindert
- G: erheblich gehbehindert
- H: Hilflos
- B: Notwendigkeit ständiger Begleitung
- Bl: blind
- RF: befreit von Rundfunkgebührenpflicht

- 1.KL.: darf mit Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse in Eisenbahn nutzen

Wie erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis?

Antragsformulare erhalten Sie beim Versorgungsamt, Sozialamt und dem kommunalen Bürgerbüro.

Wenn Ihr ausgefülltes Antragsformular beim Versorgungsamt eingeht, zieht das Versorgungsamt von den behandelnden Ärzten gutachterliche Stellungnahmen ein.

Nach einigen Wochen erhalten Sie vom Versorgungsamt einen Bescheid über die Einstufung Ihrer Behinderung sowie den Schwerbehindertenausweis zugesandt,

Die Gültigkeit des Ausweises ist in der Regel auf die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an befristet (bei Merkzeichen VB, EB oder „Kriegsbeschädigt“ auf längstens 15 Jahren.

Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Dann muss wieder ein neuer Ausweis beantragt werden.

Wie wird die Behinderung festgestellt?

Die Feststellung des Grades der Behinderung und der zuzuerkennenden Merkzeichen wird vom Versorgungsamt auf Grundlage der von Ihren behandelnden Ärzten vorgelegten Unterlagen und Gutachten getroffen.

In diesem Zusammenhang macht sich der ärztliche Gutachter des Versorgungsamts ein Bild über die Art und Schwere der vorliegenden Behinderung und legt anhand „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ den Grad der Behinderung und die Merkzeichen fest.

Wie wird Widerspruch gegen einen Bescheid eingelegt?

Sind Sie bei einem ablehnenden oder ungünstigen Bescheid der Meinung, dass Ihnen ein höherer Grad der Behinderung oder Merkzeichen zustehen, so können Sie gegen den Bescheid innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel ein Monat) Widerspruch beim Versorgungsamt einlegen. Dazu genügt ein formloses Schreiben.

Das Landesversorgungsamt überprüft die Entscheidung des Versorgungsamtes und schickt Ihnen einen Widerspruchsbescheid zu. Diesem ist zu entnehmen, ob Ihrem Widerspruch stattgegeben wurde oder nicht.

Wurde der Bescheid nicht revidiert, können Sie beim zuständigen Sozialgericht Klage einreichen.

Viel Erfolg wünscht

Das Praxisteam Lux